

Änderungsantrag **der Fraktion der SPD**

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/10158, 13/10637 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 § 3 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind Ausnahmen für die Bundeswehr, ausländische Streitkräfte, den Bundesgrenzschutz und die Polizeien, die Feuerwehren, die Einheiten des Katastrophenschutzes sowie die Kampfmittelräumdienste der Länder oder Kommunen zuzulassen, soweit dies Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben oder die Aufgaben der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes oder der Kampfmittelräumung erfordern.“

2. In Artikel 1 § 5 Abs. 5 werden die Worte „in ihrem Auftrag hoheitlich tätige zivile Unternehmen“ sowie die Worte „den Bundesnachrichtendienst“ gestrichen.

Begründung

Zu den Nummern 1 und 2

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ausnahme für im Auftrag der Bundeswehr tätige zivile Unternehmen ist nicht vertretbar, da es sich hierbei um fachlich qualifizierte Unternehmen handelt, von denen verlangt werden kann und muß, daß sie die Vorgaben, die das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter festlegt, erfüllen. Auch die vorgesehene Ausnahme für den Bundesnachrichtendienst und die damit verbundene Abweichung von der bisher geltenden Rechtslage ist nicht hinreichend begründet. Es spricht nichts gegen die Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

3. Artikel 1 § 9 a Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Mitteilungen und Ersuchen nach den Absätzen 2 bis 4 im Straßenverkehr sind über das Bundesamt für Güterverkehr, im Eisenbahnverkehr über das Eisenbahn-Bundesamt zu leiten.“

4. In Artikel 1 § 9 a Abs. 6 wird Satz 1 vor den Nummern 1 bis 5 wie folgt gefaßt:

„Das Bundesamt für Güterverkehr und das Eisenbahn-Bundesamt dürfen zum Zweck der Feststellung von wiederholten Verstößen nach den Absätzen 2 und 3 folgende personenbezogene Daten über abgeschlossene Bußgeldverfahren, bei denen sie Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, oder die ihnen von einer anderen zuständigen Verwaltungsbehörde übermittelt wurden, in Dateien speichern und verändern:“

5. In Artikel 1 § 9 a Abs. 6 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Das Bundesamt für Güterverkehr und das Eisenbahn-Bundesamt dürfen diese Daten nutzen, soweit es für den in Satz 1 genannten Zweck erforderlich ist. Zur Feststellung der Wiederholungsfälle haben sie die Zuwiderhandlungen der Angehörigen desselben Unternehmens zusammenzuführen.“

Begründung

Zu den Nummern 3, 4 und 5

Mit der Öffnung der Schieneninfrastruktur für private Nutzer und der nach wie vor gewünschten Verlagerung der Transporte auf die Bahn bzw. dem verstärkten Aufkommen multimodaler Verkehre ist es wichtig, neben dem Bundesamt für Güterverkehr das Eisenbahn-Bundesamt für den Bereich des Schienenverkehrs als Anlaufstelle für Mitteilungen und Ersuchen im Sinne des § 9 a zu nennen.

Bonn, den 6. Mai 1998

Rudolf Scharping und Fraktion